

Häufig gestellte Fragen an den Steuerberater im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise

FAQ-Katalog

Der nachfolgende „FAQ-Katalog“ bietet für den Umgang mit dem neuartigen Corona-Virus eine erste Orientierung. Wir haben versucht, die häufigsten Fragen zusammenzufassen. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieses nicht vollständig alle Anfragen abbilden kann und unverbindlich zu behandeln ist.

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für die Unternehmen

Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Quellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für die Unternehmen

Was muss bei der Beantragung der Soforthilfe beachtet werden?

Neben dem Soforthilfe Programm der Bayerischen Staatsregierung wurde nun auch ein Bundes-Programm auf den Weg gebracht. Voraussetzungen für die Soforthilfe sind:

- es muss ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass vorliegen
- das Unternehmen darf nicht zum 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten gewesen sein
- der Liquiditätsengpass beruht auf Zahlungsverpflichtungen, die aus dem Unternehmen herrühren

Für die Ermittlung der Höhe des Liquiditätsengpasses darf auf die Zahlungsverpflichtungen der nächsten 3 Monate abgestellt werden. Private Mittel müssen nicht eingesetzt werden. Die Höhe der Soforthilfe hängt von der Anzahl der Mitarbeiter ab. Die Beantragung für beide Programme kann über einen Antrag und nur noch online vorgenommen werden. Der Antrag ist über die Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu stellen. Antragsfrist ist der 31.05.2020.

Quellen:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Was gibt es für Unterstützungsangebote für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage.

Es wurde eine modifizierte Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen in Kraft gesetzt. Ab sofort können für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen sowie für Freiberufler Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der Corona-Krise **ohne** Eigenanteil gefördert werden. Dadurch können Beratungsleistungen bis zu einer Summe von 4.000 € vollständig vom zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übernommen werden.

Quellen:

BAFA: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für die Unternehmen

Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Quellen:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Coronavirus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für „höhere Gewalt“) im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an (siehe Link zur IHK Stuttgart). Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Quellen:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt470112>

Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Quellen:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für die Unternehmen

Gibt es neue Regelungen zu Minijobs und kurzfristigen Beschäftigungen?

Arbeitgeber, sind aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen, ihre 450-Euro-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart. In dem Zeitraum März bis Oktober 2020 darf nun die monatliche Entgeltgrenze von 450 € insgesamt für 5 Monate überschritten werden, ohne dass der Status der geringfügigen Beschäftigung verloren geht. Auch die jährliche Entgeltgrenze von 5.400 € darf überschritten werden. Die Höhe des Verdienstes ist unbeachtlich. Es sollte für eine spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen sind die Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 ausgedehnt worden. Somit kann die kurzfristige Beschäftigung für eine Höchstdauer von 5 Monaten oder 115 Tagen vereinbart werden.

Quellen:

Minijobzentrale: <https://www.minijob-zentrale.de/>

Verlautbarung der Spitzenorganisation:

https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/rundschriften/2020/rds-20200330-zeit-grenzen-kurzfristigbeschaeftigte.PDF

Abgabe der lfd. Steuererklärungen und der Steueranmeldungen

Wie hilft das Finanzamt?

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegen. Ein weitreichendes Maßnahmenbündel wird Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

In Aussicht gestellt sind derzeit folgende Maßnahmen:

- Fällige Steuern können zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Es gibt dafür ein erleichtertes Verfahren.
- Steuervorauszahlungen können leichter bei der Einkommen-, Körperschaft und Gewerbesteuer angepasst werden. Auch dies soll unkompliziert möglich sein.
- Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist – so die Ankündigung der Bundesregierung.
- Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

Quellen:

BMF:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

BMWi:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engenkontaktmit-der-wirtschaft.html>

Arbeitsrecht und interne Organisation

Was müssen Unternehmer in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Mitarbeiter beachten?

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ veröffentlicht.

Quellen:

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

BDA: https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?

Wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird, sollte ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestehen. Die zuständigen Stellen (Bezirksregierungen) haben derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob die aktuell angeordneten Betriebsschließungen unter die Entschädigungsregelungen des IfSG fallen.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstaussfall. Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Inhaber beantragen. Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin.

ACHTUNG: Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind gegenüber allen anderen Ansprüchen auf finanziellen Ersatz subsidiär. Dies ist bei Antragsstellung unbedingt zu beachten!

Bei Arbeitnehmern, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie kann ihm aber ggf. von den zuständigen Stellen in den Ländern erstattet werden.

Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

Arbeitsrecht und interne Organisation

Wie reagiere ich bei einem Verdachtsfall
im Unternehmen oder bei infizierten Mitarbeitern?
Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?

Für den Fall, dass bei Ihren Mitarbeitern Symptome einer Covid-19-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Inhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend den Arbeitgeber darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall den Betrieb aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Arbeitgeber nicht. Diese obliegt vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.

Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Quellen:

Datenbank Robert-Koch-Institut:
<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner
Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Coronavirus:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>

Website des Robert-Koch-Instituts:
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung:
https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf